

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftliche Fachschule St. Andrä: die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, Gailtal-Klinik Hermagor, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä, der Stadtgemeinde Hermagor, der Gemeinde Stockenboi

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein (vereinfachtes Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Hermagor, in der Marktgemeinde Velden

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung
Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragungen

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Abwassergenossenschaft Wiesen: ABA Wiesen – St. Lorenzen im Lesachtal

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9065 Ebenthal, Paul-Krammer-Gasse 5-11;
Thermische Sanierung Wohnanlage 9421 Gemmersdorf Nr. 148 und 149

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Generalsanierung Wohnanlage Zehenthofstraße 41, 9500 Villach

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 – Bautischlerarbeiten;
Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 – Malerarbeiten;
Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 – Metallbauarbeiten Innenhof

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

An der Landwirtschaftlichen Fachschule St. Andrä, Langgen 7, 9433 St. Andrä, gelangt ab 3. September 2018 die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin m/w für 40 Std./Woche zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 40 Std./Woche: € 1.712,99 brutto).

Anforderungen: Praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Hauswirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Donnerstag, den 12. Juli 2018, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Mai 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (50% Teilzeitbeschäftigung) für die Abteilung für Nuklearmedizin und Endokrinologie

Physikerin/Physiker

Für unseren Standort Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Bereich der Inneren Medizin

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin – Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (Teilzeitbeschäftigung möglich)

Leitende Biomedizinische Analytikerin/Leitender Biomedizinischer Analytiker

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juni 2018, Zl. 03-Ro-100-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 20. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7a/2014 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1537/13 und 1537/12, KG Eitweg, im Ausmaß von 7.402 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7b/2014 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1537/13, KG Eitweg, im Ausmaß von 358 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 563, KG Kleinrojach, im Ausmaß von 2.100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 779/1, KG Oberaigen, im Ausmaß von 2.384 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1159/1, KG Langeegg, im Ausmaß von 15 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 573/2, KG Langeegg, im Ausmaß von 203 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1019 und 944, KG Pölling, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1678, 1813 und 1682, KG Lamm, im Ausmaß von 335 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche, in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9b/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1670, 1802 und 1697, KG Lamm, im Ausmaß von 285 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juni 2018, Zl. 03-Ro-48-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 25. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14a/2017 eine Teilfläche von ca. 578 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 690/1, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18/2017 eine Teilfläche von ca. 265 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1752, KG Tröpolach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20a/2017 eine Teilfläche von ca. 19.941 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 2201 und 2198/2, je KG Tröpolach, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

20b/2017 eine Teilfläche von ca. 13.274 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 2201, KG Tröpolach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995) und

20c/2017 eine Teilfläche von ca. 945 m² aus dem als Grünland-Liftrasse festgelegten Grundstück Nr. 2201, KG Tröpolach, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Stockenboi**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juni 2018, Zl. 03-Ro-118-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 23. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. .15, 330/2 und 331, KG Wiederschwing, im Ausmaß von 780 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes–Zuhube (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 330/2, 346/1 und 346/2, KG Wiederschwing, im Ausmaß von 710 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1c/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. .15 und 330/2, KG Wiederschwing, im Ausmaß von 715 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes–Zuhube (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2017 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. .90, 273, 275, 276, 277/1, 277/2, 289, 290, 296 und .9, KG Wiederschwing, im Ausmaß von 8.670 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land-

und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3/2017 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 906, .8/1, .8/2, 249, 260, 261, 262 und 940, KG Wiederschwing, im Ausmaß von 3.630 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 516/1 und 1353/1, KG Tragail, im Ausmaß von 840 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Radenthein
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein hat mit Beschluss vom 15. März 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

8/2017 eine Teilfläche von ca. 680 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 304/3, KG Döbriach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanverfahren
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Juni 2018, Zl. 03Ro-113-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 7. November 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum XXXLutz“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

4a/2016 eine Teilfläche von ca. 14.716 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet – Sonderwidmung EKZ II festgelegten Grundstücken Nr. 318/2 und 320/6, KG Edling, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

4b/2016 eine Teilfläche von ca. 3.421 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 320/3, KG Edling, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

4c/2016 eine Teilfläche von ca. 270 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 318/2 und 320/6, KG Edling, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 18.000 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Fachmarktzentrum XXXLutz“ vom 7. November 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit Beschluss vom 25. April 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A 156 auf dem Grundstück Nr. 1652, KG Görtschach, im Ausmaß von 395 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 22. März 2018 die Festlegung als Aufschließungsgebiet (A6) auf dem Grundstück Nr. 1321/1, KG Köstenberg, teilweise im Ausmaß von 83 m² aufgehoben.

Die gegenständliche teilweise Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juni 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der

EZ 15, KG Plescherken, Teilstück aus PN 214 (neu: PN 214/2, KG Plescherken), im Ausmaß von 10.053 m², zum Kaufpreis von € 20.200,00

bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juni 2018

Der Vorsitzende
Mag. L e i t n e r MBA

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaften EZ 297, KG 76306 Greuth, im Gesamtausmaß von 27.754 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 20. Juni 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. G e r t K l ö s c h

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 24, KG 76334 St. Peter am Wallersberg, samt Wohngebäude und Wirtschaftsgebäuden, im Gesamtausmaß von 443.407 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 20. Juni 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert Klösch

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Trennstückes 1 des Grundstückes 937, aus der Liegenschaft EZ 36, KG 76117 Srejach, im Ausmaß von 2.918 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 20. Juni 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert Klösch

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

Kundmachung betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

Schriftliche Prüfung: Freitag, 5. April 2019; Mündliche Prüfungen: 7. Mai 2019 – 16. Mai 2019

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr);
2. Staatsbürgerschaftsnachweis;
3. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen;
4. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate);
5. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst;
6. Jagdprüfungszeugnis;
7. für die Jagdaufseherprüfung außerdem: a) die Vorlage eines Jagderlaubnisscheines, mit welchem eine min-

destens 3jährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder dreier Jagderlaubnisscheine, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird. b) Vorlage der Jagdkarte (Original oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden; 8. für die Berufsjägerprüfung außerdem: a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen; b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger; c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist; d) den Nachweis, dass der Prüfungswerber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie). e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, i.d.g.F., entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 17. Februar 2005, Zl. JABJP/318/1/2005, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen wurden, angeführten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 60,00 nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, spätestens bis zum 15. Oktober 2018, an die Kärntner Jägerschaft, Magereggerstrasse 175, 9020 Klagenfurt, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juni 2018

Der Landesjägermeister:
DI Dr. Ferdinand Gorton

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Abwassergenossenschaft Wiesen Wiesen 7, 9654 St. Lorenzen

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung . Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwassergenossenschaft Wiesen, Wiesen 7, 9654 St. Lorenzen; Auftragsbezeichnung: ABA Wiesen - St. Lorenzen im Lesachtal; Gegenstand des Auftrags: Kanalbau und Pflanzenkläranlage Erd- und Baumeisterarbeiten Rohrverlegearbeiten Elektro- und Maschinentchnik; CPV-Codes: 45231300/AB06; Erfüllungsort: St. Lorenzen im Lesachtal - Wiesen (AT212); AU/TA: erhältlich bis: 5. Juli 2018, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: 4 Monate; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 30. Juli 2018, 12.00 Uhr; .L-651464-8619;

Wiesen, am 20. Juni 2018

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9065 Ebenthal, Paul-Krammer-Gasse 5 bis 11, 4 Wohnhäuser mit 34 Wohneinheiten.

EZ 550, Parz.Nr. 672/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal.
Paul-Krammer-Gasse 5+9, 2 WH, 17 WE.
Paul-Krammer-Gasse 7+11, 2 WH, 17 WE.

Erfüllungsort: 9065 Ebenthal

Erfüllungszeitraum: Herbst 2018 - Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 12. Juli 2018, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juni 2018

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald Re par Wolfgang R u s c h i t z k a

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - Wohnanlage 9421 Gemmersdorf Nr. 148 und 149, 2 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten.

EZ 303, Parz.Nr. 325/1, KG 77206 Gemmersdorf

Erfüllungsort: 9421 Gemmersdorf

Erfüllungszeitraum: Herbst 2018 - Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 12. Juli 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juni 2018

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald Re par Wolfgang R u s c h i t z k a

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel.: 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt bei der Wohnanlage Zehenthofstraße 41 (48 WE) in 9500 Villach eine Generalsanierung durchzuführen (BVH 79).

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten inkl. VWS und Kellerdeckendämmung
- 2.) Kunststoff-Fenster inkl. Loggienverbauten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 21. Juni 2018 bestellt werden.

Achtung – bitte beachten: Für Bestellungen bis 25. Juni 2018/15.00 Uhr werden die Ausschreibungsunterlagen noch freigeschaltet. Bestellungen ab 26. Juni 2018 können erst am 9. Juli 2018 bearbeitet und freigeschaltet werden.

Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 € netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Herbst 2018

Voraussichtliche Fertigstellung: Herbst 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 79 – Generalsanierung Zehenthofstraße 41,arbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Freitag, 13. Juli 2018 – 8.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Freitag, 13. Juli 2018 – 9.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 13. Jänner 2019 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 18. Juni 2018

Der Vorstandsvorsitzender Stv.:
Ing. Karl W o s c h i t z

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 - Bautischlerarbeiten; Beschreibung: Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 - Bautischlerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 (AT211); Laufzeit bis: 28. Juni 2018; .L-651076-8613;

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juni 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 - Malerarbeiten; Beschreibung: Turnsaalsanierung Europagymnasium, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 - Malerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27 (AT211); Laufzeit bis: 28. Juni 2018; .L-651074-8613;

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Juni 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 - Metallbauarbeiten Innenhof; Beschreibung: Sanierung AHS Spittal, Neuorganisation & Optimierung Schulraum, 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 - Metallbauarbeiten Innenhof; Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Zernattostraße 10 (AT212); Laufzeit bis: 9. Juli 2018; .L-651427-8619;

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juni 2018

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Mai 2018

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Mai 2018 vorläufig 104,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,9%, im Vergleich zum April 2018 (104,7 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,3% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum April 2018 2,2%, gegenüber dem Mai 2017 errechnet sich eine Veränderung um 0,3%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Restaurant und Hotels" mit 3,4% am stärksten, gefolgt von „Verkehr“ mit 3,2 %, sowie "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 2,7%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	Mai Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	116,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	127,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	140,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	147,9
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	193,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	300,6
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	527,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	672,3
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	674,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	122,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	144,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	192,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	321,2

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Mai 2018 wurden am Freitag, dem 15. Juni 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---